

# ANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

## SUPPENINDUSTRIE

### Zu § 6 Pausen

Der § 6 RKV wird um einen Absatz (7) Umziehzeiten ergänzt:

#### (7) Umziehzeiten: \*

Diese Regelung gilt nur für jenen Arbeitnehmer/innen, die verpflichtet sind die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Schicht/Arbeitstag sind bezahlte „Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
2. Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
  - a) Als Ersatz/Abgeltung für die Umziehzeiten sind pro Schicht/Arbeitstag bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
  - b) Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
  - c) Können Umziehzeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen.

Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen.

Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen.

Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit dem Überstundenteiler (152) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn / Überstundenteiler (152) x auszuzahlende Stunden  
€ 1.670,- / 152 x 30 Stunden = € 329,61

---

\* Abgeschlossen im Rahmen der Lohnverhandlungen 2018 / Inkrafttreten mit 1. März 2019.

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden.

Davor sind diese aber mit dem Überstundenteiler (152) aufzuwerten und mit einem 25%igen Mehrarbeitszuschlag zu versehen.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn / Überstundenteiler (152) + 25 % x zu übertragende Stunden

$[(€ 1.670,- / 152) + 25 \%] \times 30 \text{ Stunden} = € 412,01$

Bei Verbrauch oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch Überstundenteiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann ausschließlich durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. In diesem Fall beginnt der erste Durchrechnungszeitraum mit 1. März 2019 und endet mit 31. Dezember 2019.

- d) Umkleidezeiten im Sinne des Punktes 2.c) sind als Mehrarbeitsstunden und damit als ergänzende Abänderung zum AZV-KV und zum AZG zu verstehen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

## **Zu § 17 Krankengeldzuschuss:**

### A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der/die ArbeitnehmerIn erhält vom 4. Tag der Erkrankung einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 49 % seines Nettolohnes (ohne Überstunden und Überstundenpauschale) und zwar

nach dem vollendeten 20. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 4 Wochen, das ist für die 15. bis 18. Krankheitswoche;

nach dem vollendeten 25. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 2 Wochen, das ist für die 17. und 18. Krankheitswoche.

Gilt für die ersten 3 Krankheitstage weder das EFZG noch der § 17 A Z. 3 des RKV gebührt für weitere Erkrankungen im Arbeits-(Dienst-)Jahr dem/der ArbeitnehmerIn, sofern die Erkrankungen 6 Kalendertage oder länger dauert, vom 1. Tag der Erkrankung an der Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die er Anspruch hätte, wenn er Krankengeld von der Krankenkasse beziehen würde.

### B) Arbeitsunfall

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so erhält der/die davon betroffene ArbeitnehmerIn obigen Krankengeldzuschuss für 4 Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche), nach 15 Arbeits-(Dienst-)Jahren für 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche), nach dem 20. Arbeits-(Dienst-)Jahr durch 8 Wochen (das ist die 11. bis 18. Krankheitswoche).

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

KINSLECHNER